



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2018

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
für das Haushaltsjahr
2018**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2018 (GBl. S. 99,100) hat der Gemeinderat am 05.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	70.657.317 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	55.587.347 €
im Vermögenshaushalt	15.069.970 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	1.000.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	7.130.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 385 v. H.
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge

Leutkirch im Allgäu, 05.03.2018

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO und den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für den Haushalt am 29.05.2018 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 06.06. – 14.06.2018 einschließlich im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 2, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2018 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist

zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 05.06.2018
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister